Synode vom 14. November 2007

Vorlage zu Traktandum 8

Freie Wahl der Kirchgemeinde

Der Kirchenrat beantragt der Synode:

1. **Die Synode stimmt der Einführung der freien Wahl der Kirchgemeinde für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau zu.**

2. **Die Synode verabschiedet die dafür vorgesehenen Änderungen in der Kirchenordnung, im Reglement über Wahlen und Abstimmungen und in der Geschäftsordnung für die Kirchgemeindeversammlungen und setzt sie auf den 1. Januar 2008 in Kraft.**

3. **Vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung legt der Kirchenrat der Synode einen Bericht über die Erfahrungen mit der freien Wahl der Kirchgemeinde vor.**

Zusammenfassung und Begründung

Zunehmende Anfragen von Kirchenmitgliedern und das Bedürfnis vor allem engagierter und aktiver Mitglieder in einer anderen Kirchgemeinde als der Wohnortsgemeinde mitzuarbeiten und auch Mitglied zu sein, haben den Kirchenrat bewogen, das Wohnsitzprinzip (Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes) durch die zusätzliche Möglichkeit einer freien Wahl der Kirchgemeinde zu ergänzen.

Ohne aktives Zutun eines Mitglieds bleibt aber das Wohnsitzprinzip das prägende Kennzeichen der Ortskirchgemeinde. Es wird auch im Falle der Annahme des Wahlprinzips die weitgehend übliche Form der Mitgliedschaft bleiben. Die Ortskirchgemeinde bleibt grundsätzlich das zentrale Element des reformierten Kirchenverständnisses.

Veränderte Lebensverhältnisse, hohe Mobilität und häufigere Wohnortswechsel prägen die Biographie und das Zugehörigkeitsgefühl vieler Kirchenmitglieder. Wohnort und Arbeitsort oder auch die Orte persönlicher Lebensbezüge und sozialer Beziehungen fallen nicht mehr automatisch zusammen. Das ausschliessliche Wohnortsprinzip empfinden deshalb vor allem aktive und engagierte Mitglieder als Einschränkung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten und geben unter Umständen ihre Mitarbeit auf.

Der Kirchenrat beantragt deshalb der Synode, innerhalb des Kantons Aargau zusätzlich zum Wohnsitzprinzip die freie Wahl der Mitgliedschaft in einer selbst gewählten Kirchgemeinde zu ermöglichen. Am Prinzip der Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde wird unverändert festgehalten.

Der Wechsel zur Kirchgemeinde seiner Wahl soll für das Kirchenmitglied ohne grossen administrativen Aufwand und ohne Zusatzkosten erfolgen. An der Kirchensteuerpflicht in der Wohnsitzgemeinde

ändert sich nichts. Administrativ muss der Wechsel intern zwischen den betroffenen Kirchgemeinden so geregelt werden, dass staatliche Stellen insbesondere Steuerbehörden nicht involviert sind. Für alle Amtshandlungen für das Mitglied und die allfällige Teilnahme der Kinder am Pädagogischen Handeln ist nach dem definitiven Wechsel die Wahlkirchgemeinde zuständig.

Mit dem Wechsel zu einer anderen Kirchgemeinde werden alle politischen Rechte wie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht übertragen. Der Einsitz in die Kirchenpflege ist möglich. Die einzige Einschränkung betrifft die Wahl in die Synode. Weil diese im Organisationsstatut und nicht in der Kirchenordnung geregelt ist und das Organisationsstatut im Augenblick nicht geändert werden soll.

Zunächst sollen die Kirchgemeinden während vier Jahren Erfahrungen mit der neuen Mitgliedschaftsform sammeln. Dann wird der Kirchenrat der Synode einen Bericht über die Erfahrungen der Kirchgemeinden vorlegen, in dem eventuelle weitere Schritte vorgeschlagen werden können.

I. Ausgangslage und Revisionsbedarf

1. Geltende Regelung

Für evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau besteht nach geltendem Recht eine doppelte Mitgliedschaft. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Reformierten Landeskirche (OS) sind sie Mitglieder der kantonalen Landeskirche. Anderseits sind sie gemäss § 10 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) Mitglieder der Kirchgemeinde ihres Wohnortes mit allen Rechten und Pflichten. Es gibt keine Möglichkeit die Kirchgemeinde zu wechseln ausser durch die Änderung des Wohnsitzes.

2. Wandel der Lebensgewohnheiten - Gründe für das neue Modell

In der Praxis stellt sich die Frage nach der freien Wahl der Kirchgemeinde aus unterschiedlichen Anlässen: Wenn zum Beispiel ein in der Gemeinde engagiertes Mitglied zum Teil nur über geringe Distanzen oder im Extremfall auf die andere Strassenseite zügelt und sich ungewollt in einer neuen Kirchgemeinde wiederfindet, zu der es keine Beziehungen hat. Oder wenn Kirchgemeinden geteilt werden und einzelne Mitglieder über ihre neue Zugehörigkeit frei entscheiden möchten.

Aufgrund der wachsenden beruflichen, biographischen und geographischen Mobilität weitet sich das Beziehungsumfeld der Menschen stark aus und bleibt immer weniger auf die Wohngemeinde oder die Kirchgemeinde des Wohnorts beschränkt. Insbesondere aktive und verbundene Kirchenmitglieder können sich nach einem Wohnortswechsel oder aus verschiedenen anderen Gründen einer anderen Gemeinde verbunden fühlen: intensivere zwischenmenschliche Beziehungen, nähere Verwandtschaft in weltanschaulichen oder theologischen Fragen oder ein als attraktiver empfundenes Angebot in einer anderen Kirchgemeinde. Die Gründe sind so verschieden wie die Mentalitäten und Biographien unserer Mitglieder.

Dass als Folge der erhöhten Freizügigkeit auch eine gewisse Konkurrenz zwischen den Angeboten verschiedener Kirchgemeinden entstehen könnte, braucht durchaus nicht negativ zu sein, sollte aber auch nicht überbewertet werden.

3. Vernehmlassung bei Kirchgemeinden und Privatpersonen

Mit einer Vernehmlassung von April bis Juni 2006 mit neun Fragen zu den Kernpunkten der Vorlage wurden die Kirchgemeinden als direkt Betroffene in den Entscheidungsprozess einbezogen. Es gingen insgesamt 92 Antworten ein, 50 von Kirchenpflegen und 42 von Einzelpersonen. 50 % der Kirchenpflegen stimmten den «Grundsätzen und Eckpunkten der Vorlage» zu, 42 % hatten Bedenken, 8 % legten sich nicht fest. Einzelne Punkte wie die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts oder die Beibehaltung der Steuerpflicht am Wohnort wurden mit 65-70 % ja befürwortet. Vor allem die 2006 vorgeschlagene Überweisung des vollen Steuerertrags des Mitglieds (44 % ja, 40 % nein, 16 % unent-

schieden), der genaue administrative Ablauf und der zusätzliche Aufwand wurden unter den Bedenken angeführt. Die Idee selbst wurde nur von wenigen – vor allem unter den individuellen Stellungnahmen – grundsätzlich abgelehnt.

Der Kirchenrat hat den Bedenken Rechnung getragen und in der nun vorliegenden Regelung den administrativen Ablauf genauer ausgearbeitet. Ausserdem sollen die Wohnortskirchgemeinden 10 % des Steuerertrags behalten, weil sie einerseits die staatlichen Steuerämter für das Einziehen der Kirchensteuer entschädigen müssen und andererseits für den eigenen administrativen Aufwand.

4. Erfahrungen in deutschschweizer Kantonalkirchen

Eine vergleichbare freie Wahl der Kirchgemeinde gibt es in der Deutschschweiz nur in zwei reformierten Kantonalkirchen: in der Landeskirche beider Appenzell seit Januar 2002 und in der Kirche Schaffhausen seit Januar 2004 (zusammen mit der neuen Kirchenverfassung eingeführt). In Baselstadt besteht die Möglichkeit im Prinzip auch, lässt sich aber aufgrund der Struktur der Kirche nicht mit dem Aargau vergleichen: Die Steuern werden kantonal erhoben und die einzelnen Gemeinden gehören zu einer grösseren Stadt bzw. Agglomeration.

In Appenzell (ca. 27'000 Mitglieder) waren in den Jahren 2002 bis 2006 genau 60 Wechsel (Erwachsene und Kinder) zu verzeichnen, im Durchschnitt 12 Personen pro Jahr.

In Schaffhausen (ca. 35'000 Mitglieder) haben im Jahr der Einführung, 2004, 54 Personen die Gemeinde gewechselt, 2005 waren es 75 und 2006 45 Personen. Ca. ein Viertel der Wechselnden sind Kinder. Das bedeutet, dass ca. 1/3 der Wechselnden Einzelpersonen sind, 2/3 sind in Familien.

II. Entstehung der Vorlage

Vor dem Hintergrund des genannten Revisionsbedarfs ist die Suche nach neuen Mitgliedschaftsformen innerhalb der Aargauer Landeskirche seit über 10 Jahren ein Anliegen. Verschiedene Projekt- und Fachgruppen haben sich bereits damit befasst:

1. Projekt Kirche 2002 – Leitbild der Landeskirche (1996-2002)

Nach der Gesprächssynode vom 20. Januar 1993 zum Thema «Wir sind die Kirche» erhielt das Projekt «Kirche 2002» im November 1996 u. a. den Auftrag, im Themenkreis «Strukturen und Mitgliedschaften» Empfehlungen zu neuen, flexibleren Mitgliedschaftsformen im Interesse der Mitglieder zu prüfen. Im Rahmen der Entwicklung des Leitbilds der Aargauer Landeskirche durch Kirche 2002 wurde bereits im März 2001 das konkrete Ziel formuliert, dass am Wohnsitzprinzip festgehalten werden, ein Wechsel aber möglich sein sollte. Das definitive Leitbild nahm im April 2002 dieses Anliegen explizit auf: Die gesetzlichen Vorgaben sollten so angepasst werden, dass Ausnahmen und damit die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchgemeinde möglich werden (Leitbild 3.2)

2. Juristisches Gutachten im Auftrag des Kirchenrates (2002)

Ein im Jahr 2002 erstelltes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die zwei denkbaren neuen Mitgliedschaftsformen, nämlich einerseits die frei wählbare Mitgliedschaft in einer anderen Kirchgemeinde im Aargau (Modell Wahlkirchgemeinde) und andererseits die Mitgliedschaft nicht in einer Kirchgemeinde, sondern direkt und allein in der Landeskirche unter Einhaltung des übergeordneten Rechts zulässig seien. Sie könnten aber nichts daran ändern, dass die Kirchensteuerpflicht nach den Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts weiterhin in der Wohnsitzkirchgemeinde verbleibe.

Vom Modell der Mitgliedschaft nur in der Landeskirche wurde angesichts der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Ausübung der demokratischen Mitwirkungsrechte abgeraten.

3. Arbeitsgruppe Mitgliedschaft und Theologische Kommission (2004-2005)

Im September 2004 hat die «Arbeitsgruppe Mitgliedschaft» im Auftrag des Kirchenrats und auf der Grundlage der vorangegangenen Arbeiten das Modell Wahlkirchgemeinde und die vorliegenden Regelungen ausgearbeitet.

Die Theologische Kommission des Kirchenrates kam im Dezember 2005 in ihrem Thesenpapier «Kirchliche Gemeinschaft und Kirchenmitgliedschaft aus theologischer Perspektive» ebenfalls zu dem Schluss, dass flexible Formen des Engagements und der Mitgliedschaft die logische Konsequenz einer offenen Definition von kirchlicher Gemeinschaft und eines individualisierten Verständnisses der Kirchenmitgliedschaft seien und dem reformierten Kirchenverständnis nicht widersprechen würden.

III. Eckpunkte der Neuordnung

1. Eckpunkte für das Verfahren

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Gemeindewechsels muss klar sein, zu welcher Gemeinde ein Antragsteller oder eine Antragstellerin gehört und zu welcher nicht. Man kann gleichzeitig nur in einer einzigen Kirchgemeinde Mitglied sein und dort die damit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben. Die jederzeit eindeutige Festlegung der Stimm- und Wahlberechtigung in einem Stimmregister und der Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe müssen als unverzichtbarer Teil der demokratischen Prinzipien der Landeskirche beachtet werden.

Die Eckpunkte zum vorgeschlagenen Verfahren für den Mitgliedschaftswechsel sind deshalb: *Einheitlichkeit, Einfachheit, Eindeutigkeit.*

Einheitliche, einfache und eindeutige Regelung

Der Wechsel zu einer Wahlkirchgemeinde soll in der ganzen Landeskirche Aargau nach einheitlichen und einheitlich angewandten Kriterien möglich sein und nicht davon abhängen, ob die betroffenen Kirchgemeinden damit einverstanden sind oder nicht. Ansonsten besteht die Gefahr von Rechtsungleichheit und Willkürlichkeit.

Der Wechsel zu einer Wahlkirchgemeinde soll einfach sein. Das Mitglied schickt ein schriftliches Gesuch an die Kirchenpflege der bisherigen Kirchgemeinde und zugleich an die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde. Zur Vereinfachung stellt die Landeskirche den Kirchgemeinden ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Beide Gesuche müssen nicht weiter begründet werden. Die Gesuche sind auf dem gleichen Formular schriftlich zu bewilligen, sofern der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich unterschriftlich bereit erklärt hat, den Kirchenpflegen der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde jährlich eine Kopie seiner definitiven Steuerrechnung mit dem Betrag der Kirchensteuer zukommen zu lassen (Erklärung s. u. «Übertragung der Steuererträge»). Ist diese Voraussetzung erfüllt, besteht ein Anspruch auf Bewilligung. Von weiteren Voraussetzungen darf die Zustimmung nicht abhängig gemacht werden.

Liegen die schriftlichen Bestätigungen beider Kirchenpflegen vor, wird der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf das Datum der zeitlich letzten Zustimmungserklärung aus dem Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde gelöscht und in das Stimmregister der neuen Kirchgemeinde eingetragen. Für Löschung und Neueintragung sind die betroffenen Kirchenpflegen allenfalls in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden zuständig, falls letztere die Stimmregister führen. Die Neueintragung wird den Gesuchstellenden durch die neue Kirchgemeinde schriftlich bestätigt.

Keine Gebühren oder zeitliche Beschränkungen

Weil der Kirchenrat nicht von Missbräuchen der neuen Möglichkeit ausgeht, wird die Anzahl der Wechsel pro Zeiteinheit nicht begrenzt. Ebenso sind keine Karenzfristen vorgesehen, während denen

die Mitgliedschaftsrechte in der Wahlkirchgemeinde noch nicht ausgeübt werden können. Für den mit dem Wechsel verbundenen Verwaltungsaufwand sollen keine Gebühren erhoben werden.

Erfassung der freien Wahl

Neben den bereits bisher in der Gemeindestatistik durch die Kirchenpflegen erfassten Eintritte und Austritte wird neu auch die Zahl der wechselnden Mitglieder erfasst und dem Kirchenrat jährlich gemeldet. Auf diese Weise kann die Entwicklung des Instruments der Wahlkirchgemeinde durch Kirchenpflegen und Kirchenrat verfolgt werden. Nach vier Jahren erstattet der Kirchenrat der Synode über die Erfahrungen mit dem neuen Modell Bericht.

2. Eckpunkte für das Steuerrecht

Der Austausch der Steuererträge von wechselnden Mitgliedern soll intern zwischen den betroffenen Kirchgemeinden geregelt werden, ohne dass staatliche Instanzen damit in irgendeiner Weise befasst sind. Der Wechsel zur Wahlkirchgemeinde ändert nichts an der Kirchensteuerpflicht des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes zum dort geltenden Steuerfuss. Das hat den Vorteil, dass ein Kirchgemeindewechsel nicht für Zwecke der Steueroptimierung eingesetzt werden kann.

Übertragung der Steuererträge

Wegen des streng geltenden Steuergeheimnisses haben Kirchgemeinden bzw. ihre Organe keine Einsicht in die Steuerakten ihrer Mitglieder. Deshalb ist es nicht möglich, dass die betroffenen Kirchgemeinden bei den fraglichen Einwohnergemeinden die Steuerdaten der wechselnden Mitglieder in Erfahrung bringen können.

Soll bei einem Mitgliedschaftswechsel der Kirchensteuerbetrag des Mitglieds von der alten auf die neue Kirchgemeinde übertragen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, dass das Mitglied seine Steuerdaten der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde freiwillig mitteilt. Es wird deshalb empfohlen, einen Wechsel davon abhängig zu machen, dass das Gesuch stellende Mitglied sich unterschriftlich bereit erklärt, den Kirchenpflegen der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde jährlich eine Kopie seiner definitiven Steuerrechnung zukommen zu lassen, aus welcher der Betrag der Kirchensteuer ersichtlich ist.

Im Sinne einer einfachen Regelung werden 90 % der Kirchensteuer des Mitglieds an die neue Kirchgemeinde überwiesen, gegebenenfalls im Jahr des Wechsels pro rata temporis. 10 % des Betrags behält die Wohnsitzkirchgemeinde zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Steuerbezug und Administration ein.

3. Eckpunkte für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (insbesondere Stimm- und Wahlrecht)

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (Stimmrecht in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne; aktives und passives Wahlrecht; Teilnahme an obligatorischen und fakultativen Referenden; Unterzeichnung von Initiativen, Referendumsbegehren und Wahlvorschlägen) werden ab dem einheitlichen Datum der Löschung im Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde und der Neueintragung im Stimmregister der neuen Kirchgemeinde nur noch in der neuen Kirchgemeinde ausgeübt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausübung dieser Rechte und Pflichten in der bisherigen Kirchgemeinde ausgeschlossen.

Wählbarkeit in die Synode

Mit Ausnahme des Steuerrechts wird das Mitglied einer Wahlkirchgemeinde in dieser Gemeinde genau gleich behandelt, wie wenn es dort Wohnsitz hätte. Es übt seine Rechte und Pflichten in genau gleicher Weise aus wie ein Mitglied mit Wohnsitz in dieser Gemeinde. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Bestimmung von Art. 7 Abs. 3 im Organisationsstatut, wonach in die Synode nur die stimmberechtigten und zugleich im Wahlkreis wohnhaften Glieder der Landeskirche gewählt werden können.

Da eine Änderung des Organisationsstatuts der Genehmigung durch den Grossen Rat bedarf, sieht der Kirchenrat davon ab, Art. 7 Abs. 3 OS ebenfalls zur Revision vorzuschlagen. Das hat zur Folge, dass in die Synode nur gewählt werden kann, wer im Wahlkreis auch tatsächlich Wohnsitz hat.

Die Realisierung des Modells «Freie Wahl der Kirchgemeinde» setzt die Anpassung verschiedener Bestimmungen im geltenden Recht der Landeskirche voraus. Die notwendigen Änderungen werden im Anhang dargestellt.

Reformierter Kirchenrat

Präsidentin	Kirchenschreiberin
Claudia Bandixen	Rosmarie Weber

IV. Notwendige Änderungen bestehender Erlasse

1. Kirchenordnung

Neue Grundsatzbestimmung

Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) vom 22. November 1976 ist vorab durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die Grundzüge der neuen Mitgliedschaftsform (Modell Wahlkirchgemeinde) regelt. Die Bestimmung ist systematisch im Anschluss an § 10 KO einzufügen, welcher das bisher geltende Wohnsitzprinzip statuiert. Die neue Grundsatzbestimmung lautet unter dem Randtitel «Zugehörigkeit» nach Wahl des Mitgliedes:

§ 10bis

[1] Durch schriftliches, mit Datum und Unterschrift versehenes Gesuch an die Kirchenpflege der bisherigen Kirchgemeinde und an die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde kann jedes Mitglied die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde seiner Wahl beantragen. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Man kann jedoch gleichzeitig nur Mitglied in einer Kirchgemeinde sein.

[2] Die beiden betroffenen Kirchenpflegen bewilligen das Gesuch in schriftlicher Form auf den eingereichten Gesuchsformularen und stellen dem Mitglied und der jeweils anderen Kirchenpflege davon je eine Kopie zu, sofern sich das Mitglied unterschriftlich verpflichtet hat, beiden Kirchenpflegen jährlich innert 20 Tagen seit Zustellung durch die Steuerbehörde unaufgefordert eine Kopie seiner definitiven Steuerrechnung zukommen zu lassen, aus welcher der Betrag der Kirchensteuer für das fragliche Jahr ersichtlich ist. Von anderen Voraussetzungen darf die Zustimmung nicht abhängig gemacht werden.

[3] Auf das einheitliche Datum der zeitlich letzten Zustimmungserklärung wird das Mitglied im Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde gelöscht und im Stimmregister der neuen Kirchgemeinde eingetragen. Für Löschung und Neueintragung sind die beiden Kirchenpflegen der betroffenen Kirchgemeinden besorgt. Die Neueintragung wird dem Mitglied durch die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde schriftlich bestätigt.

[4] Für den Wechsel der Mitgliedschaft werden vom Mitglied keine Gebühren erhoben.

[5] Der Wechsel der Mitgliedschaft ändert nichts an der Kirchensteuerpflicht des Mitgliedes in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes. Jedoch überweist die Wohnsitzkirchgemeinde jährlich 90 % desjenigen Betrages an die neue Kirchgemeinde, welchen das Mitglied als Kirchensteuern an die Wohnsitzkirchgemeinde bezahlt hat. 10 % des Betrages behält die Wohnsitzkirchgemeinde zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Steuerbezug und Administration ein.

Revision bisheriger Bestimmungen

Die KO enthält mehrere Normen, welche das heute geltende Wohnsitzprinzip festlegen. Sie sind zu revidieren und dabei auf die neue Grundsatzbestimmung von § 10bis KO abzustimmen. Es sind dies folgende Bestimmungen:

§ 10 Abs. 1 und 2 KO

Bisheriger Wortlaut:

Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes (Abs. 1). Alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, übt er in dieser Kirchgemeinde aus (Abs. 2).

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[1] Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes oder zur Kirchgemeinde seiner Wahl.

[2] Alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, übt er entweder in der Kirchgemeinde seines Wohnortes oder in der Kirchgemeinde seiner Wahl aus.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 KO

Bisheriger Wortlaut:

[1] Wer in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche einzutreten wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes ein Aufnahmegesuch ein. Der Pfarrer bereitet den Beitrittswilligen zur Aufnahme vor. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme. Diese wird vor Vertretern der Kirchenpflege durch den Pfarrer vollzogen.

Um Eintritte möglichst zu vereinfachen, lautet die Bestimmung neu wie folgt:

[1] Wer in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche einzutreten wünscht, richtet ein schriftliches Gesuch an die Kirchenpflege der Kirchgemeinde seines Wohnortes oder die Kirchenpflege der Kirchgemeinde seiner Wahl.

[2] Das Gesuch kann bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im Kanton Aargau oder einem anderen kirchlichen Mitarbeitenden eingereicht werden. Dieser ist für die Weiterleitung des Gesuchs an die Kirchenpflege des Wohnortes und im Fall der Wahl einer anderen Kirchgemeinde (§ 10bis KO) auch an die Kirchenpflege der gewählten Kirchgemeinde verantwortlich.

[3] Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Wohnortkirchgemeinde oder der gewählten Kirchgemeinde führt mit der aufnahmewilligen Person ein Gespräch. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme.

[4] Die Kirchenpflege der Wohnortkirchgemeinde bestätigt den Eintritt auch zuhanden der Gemeindebehörden und allenfalls der Wahlkirchgemeinde.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KO

Bisheriger Wortlaut:

Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenpflege.

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[1] Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenpflege der Kirchgemeinde des Wohnortes <u>und</u> allenfalls an die Kirchenpflege der Wahlkirchgemeinde.

§ 13 KO

Bisheriger Wortlaut:

Wiederaufnahmegesuche Ausgetretener sind an die Kirchenpflege des Wohnortes zu richten, die nach Bericht des Pfarrers darüber entscheidet.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wiederaufnahmen sollen künftig genau gleich behandelt werden wie Eintritte. Es wird nicht mehr zwischen den beiden Vorgängen unterschieden.

§ 14 Abs. 1 und 2 KO

Bisheriger Wortlaut:

Die Kirchenpflege registriert die Aufgenommenen und Ausgetretenen (Abs. 1). Ihre Zahl wird dem Kirchenrat alljährlich gemeldet (Abs. 2).

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[1] Die Kirchenpflege registriert die Aufgenommenen und Ausgetretenen. Die Kirchenpflegen der Wahlkirchgemeinde und der Wohnsitzkirchgemeinde registrieren diejenigen Mitglieder, welche die Mitgliedschaft in einer Wahlkirchgemeinde (§ 10bis KO) beantragt haben.

[2] Die Zahl der Aufgenommenen und Ausgetretenen sowie diejenige der in eine Wahlkirchgemeinde gewechselten Mitglieder werden dem Kirchenrat alljährlich gemeldet.

§ 38 KO Abs. 1 KO

Bisheriger Wortlaut:

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern, die sich zur Versammlung einfinden.

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[1] Die Kirchgemeindeversammlung wird aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten und an der Versammlung anwesenden Mitgliedern gebildet.

§ 48 KO

Bisheriger Wortlaut:

Die Kirchenpflege sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister (s. Reglement über Wahlen und Abstimmungen).

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

Die Kirchenpflege sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister (s. Reglement über Wahlen und Abstimmungen). Die Kirchenpflegen der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde sorgen im Fall einer Wahl im Sinne von § 10bis KO für die Löschung und Neueintragung derjenigen Mitglieder, die einer Wahlkirchgemeinde zugehörig sind.

§ 51 Abs. 1 KO

Bisheriger Wortlaut:

Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[1] Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Mitglieder.

2. Reglement über Wahlen und Abstimmungen (RWA)

Geringfügig zu revidieren ist auch das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) vom 24. November 1999, und zwar wie folgt:

§ 3 Abs. 2 RWA

Bisheriger Wortlaut:

Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, in der sie Wohnsitz haben.

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

[2] Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, in der sie Wohnsitz haben. Im Fall einer Wahl im Sinne von § 10bis KO sind diejenigen Stimmberechtigten, welche einer Wahlkirchgemeinde zugehörig sind, auf das Datum der zeitlich letzten Zustimmungserklärung im Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde zu löschen und im Stimmregister der neuen Kirchgemeinde einzutragen.

3. Geschäftsordnung für die Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV)

Anzupassen ist die Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV) vom 24. November 1982, und zwar wie folgt:

§ 1 GO KGV

Bisheriger Wortlaut:

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten, die sich zur Versammlung einfinden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO).

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

Die Kirchgemeindeversammlung wird aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten und an der Versammlung anwesenden Mitgliedern gebildet. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO).